

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPEISKA KOPIENU TIESA



POS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
IRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 70/06

12. September 2006

Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-145/04 und C-300/04

Königreich Spanien / Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

M. G. Eman und O. B. Sevinger / College van burgemeester en wethouders van Den Haag

ES IST SACHE DER MITGLIEDSTAATEN, ZU BESTIMMEN, WER BEI DEN WAHLEN ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT DAS AKTIVE UND PASSIVE WAHLRECHT HAT

Sie müssen dabei jedoch das Gemeinschaftsrecht und insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten

- In der Rechtssache **C-145/04 (Königreich Spanien/Vereinigtes Königreich)** geht es um die Frage, ob ein Mitgliedstaat berechtigt ist, das aktive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament auf Staatsangehörige von Drittstaaten auszudehnen, die ihren Wohnsitz im europäischen Gebiet, im vorliegenden Fall in Gibraltar, haben.

Um den Einwohnern Gibraltars die Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament zu ermöglichen, richtete das Vereinigte Königreich im Jahre 2003 einen neuen Wahlbezirk ein, der Gibraltar einem bestehenden Wahlbezirk in England angliedert, und führte ein spezielles Wählerverzeichnis ein. Damit wurde das Wahlrecht für diese Wahlen in Gibraltar ansässigen Unionsbürgern und Bürgern des Commonwealth, die bestimmte Kriterien erfüllen (Qualifying Commonwealth Citizens, „QCC“), gewährt.

Das Königreich Spanien ist jedoch der Ansicht, dass nur Unionsbürgern das aktive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament zuerkannt werden könne. Außerdem habe das Vereinigte Königreich dadurch, dass es die Angliederung des Gebietes Gibraltars an einen in England bestehenden Wahlbezirk vorgesehen habe, gegen Anhang I des Aktes von

1976 und seine Erklärung vom 18. Februar 2002¹ verstoßen. Spanien hat daher beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vertragsverletzungsklage gegen das Vereinigte Königreich erhoben.

Der Gerichtshof erinnert vorab daran, dass das Vereinigte Königreich die vom Königreich Spanien beanstandeten Vorschriften erlassen hat, um einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nachzukommen². Aus mit seiner Verfassungstradition zusammenhängenden Gründen entschied das Vereinigte Königreich, QCC, die Voraussetzungen erfüllen, aus denen sich eine besondere Verbindung mit dem Gebiet ergibt, für das die Wahlen durchgeführt werden, das aktive und passive Wahlrecht zu gewähren.

Der Gerichtshof stellt fest, dass weder der EG-Vertrag noch der Akt von 1976 ausdrücklich und genau bestimmen, wer das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament hat. **Beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts sind daher die einzelnen Mitgliedstaaten dafür zuständig, unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts die Personen zu bestimmen, die das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament haben. Es verstößt nicht gegen die einschlägigen Vorschriften des EG-Vertrags, wenn die Mitgliedstaaten dieses aktive und passive Wahlrecht bestimmten Personen zuerkennen, die enge Verbindungen mit ihnen aufweisen, ohne eigene Staatsangehörige oder in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unionsbürger zu sein.**

Zur Angliederung des Gebietes von Gibraltar an einen in England bestehenden Wahlbezirk weist der Gerichtshof im Übrigen darauf hin, dass sich ein Wähler Gibaltars damit in einer Lage befindet, die der eines Wählers des Vereinigten Königreichs entspricht, und keinen mit dem Status Gibaltars zusammenhängenden Schwierigkeiten ausgesetzt ist, die es ihm unmöglich machen oder ihn davon abhalten könnten, dieses Wahlrecht auszuüben. Er weist somit das Vorbringen des Königreichs Spanien zu diesem Punkt zurück.

• In dem Vorabentscheidungsverfahren **C-300/04 (M. G. Eman und O. B. Sevinger/College van burgemeester en wethouders van Den Haag)** hat der Nederlandse Raad van State den Gerichtshof umgekehrt gefragt, ob ein Mitgliedstaat bestimmte Kategorien seiner eigenen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in einem mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Gebiet (ÜLG), im vorliegenden Fall Aruba, haben, vom aktiven Wahlrecht für die Europawahlen ausschließen kann.

¹ Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung in der zuletzt durch den Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates geänderten Fassung.

Erklärung von 2002: In dieser Erklärung hat sich das Vereinigte Königreich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, „dass die notwendigen Änderungen vorgenommen werden, um den Wählern Gibaltars die Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament als Teil der Wähler eines bestehenden Wahlbezirks des Vereinigten Königreichs und zu den für diese geltenden Bedingungen zu ermöglichen“.

² Matthews/Vereinigtes Königreich vom 18. Februar 1999 (*Reports of judgements and decisions* 1999-I). In diesem Urteil hat der EGMR festgestellt, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen die EMRK verstoßen habe, dass es in Gibraltar keine Wahlen zum Europäischen Parlament durchgeführt habe, und damit der Klage einer britischen Staatsangehörigen stattgegeben.

Das Königreich der Niederlande besteht aus den Niederlanden sowie den Inseln Aruba und Niederländische Antillen. Es gibt für alle Einwohner des Königreichs nur eine, die niederländische Staatsangehörigkeit. Herr Eman und Herr Sevinger, beide niederländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Oranjestad (Aruba), haben ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt, um an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilzunehmen. Ihre Anträge wurden wegen ihres Wohnsitzes auf Aruba abgelehnt.

Der niederländische Raad van State fragt, ob die Vorschriften des EG-Vertrags über die Unionsbürgerschaft auf Personen anwendbar sind, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in einem ÜLG ansässig oder wohnhaft sind.

Der Gerichtshof stellt fest, dass sich Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in einem Gebiet ansässig oder wohnhaft sind, das zu den ÜLG gehört, auf die den Unionsbürgern eingeräumten Rechte berufen können.

Zur Frage, ob ein Unionsbürger, die in einem ÜLG ansässig oder wohnhaft ist, das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament hat, stellt der Gerichtshof fest, dass die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts die Personen zu bestimmen, die das aktive und passive Wahlrecht haben. Im Hinblick u. a. auf die Rechtsprechung des EGMR ist nicht ersichtlich, dass das an den Wohnsitz anknüpfende Kriterium zur Bestimmung der bei den Wahlen zum Europäischen Parlament aktiv und passiv Wahlberechtigten ungeeignet wäre.

Was hingegen den Gleichbehandlungsgrundsatz betrifft, sind die im vorliegenden Fall maßgeblichen Anknüpfungspunkte für den Vergleich ein niederländischer Staatsangehöriger, der auf den Niederländischen Antillen oder auf Aruba ansässig ist, und ein niederländischer Staatsangehöriger, der in einem Drittland ansässig ist. Beiden ist gemeinsam, dass sie niederländische Staatsangehörige sind und nicht im Hoheitsgebiet der Niederlande ansässig sind. Der Gerichtshof stellt fest, dass sie dennoch unterschiedlich behandelt werden, da der Zweitgenannte für die Wahlen zum Europäischen Parlament in den Niederlanden das aktive und passive Wahlrecht hat und der Erstgenannte nicht. Eine solche Ungleichbehandlung muss objektiv gerechtfertigt sein.

Der Gerichtshof ist insoweit der Ansicht, dass das vom niederländischen Gesetzgeber verfolgte Ziel, das aktive und passive Wahlrecht den niederländischen Staatsangehörigen zu gewähren, die mit den Niederlanden verbunden sind oder waren, unter den Ermessensspielraum fällt, über den dieser Gesetzgeber in Bezug auf die Abhaltung der Wahlen verfügt. **Die niederländische Regierung hat jedoch nicht hinreichend dargelegt, dass die unterschiedliche Behandlung von niederländischen Staatsangehörigen, die in einem Drittland ansässig sind, und solchen, die auf den Niederländischen Antillen oder auf Aruba ansässig sind, objektiv gerechtfertigt ist und somit nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt.**

Wenn der nationale Richter – insbesondere angesichts der Antworten des Gerichtshofes – der Ansicht sein sollte, dass die Personen, die auf den Niederländischen Antillen oder auf Aruba ansässig oder wohnhaft sind und die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen, zu Unrecht nicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl der Mitglieder des Europäischen

Parlaments vom 10. Juni 2004 eingetragen wurden, ist es Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung, die Maßnahmen für die Wiederherstellung der Rechte festzulegen. Diese Maßnahmen, zu denen ein Ersatz des Schadens gehören kann, der durch den dem Staat zuzurechnenden Verstoß entstanden ist, müssen den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität entsprechen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, ES, HU, IT, FR, NL, PL, PT, SK, SL

Den vollständigen Wortlaut der Urteile finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-145/04>

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-300/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*